



Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FVBS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und 11a des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 17.12.1998, geändert mit Satzung zur Änderung der Satzung am 21.02.2002, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen Personen und von allen natürlichen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Schussenried aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 6) vorausgeht.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Berechnung des Beitrags die Mehreinnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
 - für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres;
 - für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden die Mehreinnahmen für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt.

- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen in dem Jahr, das dem Erhebungszeitraum vorausgeht (Übernachtungsgeld). Abs. 3 gilt hinsichtlich der zu berücksichtigenden Übernachtungszahlen entsprechend.

§ 4

Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niedrigste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Stadt zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5

Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 7 v. H. des Messbetrages (§ 4 Abs. 1-3). Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.
- (2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z. B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt der Beitrag mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen in dem Jahr, das dem Erhebungszeitraum vorausgeht unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde. § 3 Abs. 3 gilt hinsichtlich der zu berücksichtigenden Übernachtungszahlen entsprechend.
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1
- a) bei Betrieben mit voller Verpflegung 0,51 € pro Übernachtung
 - b) bei Betrieben mit voller Verpflegung in den Teilorten 0,15 € pro Übernachtung
 - c) bei sonstigen Betrieben 0,13 € pro Übernachtung
- Es wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,00 € beträgt.
- (4) Bei der Berechnung des Beitrags nach Abs. 2 und 3 werden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, nicht berücksichtigt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Die Beiträge nach § 5 werden für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit

§ 8

Meldepflicht

Die Meldung der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 wird mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxenverordnung i. d. F. vom 15.12.1994 verbunden.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige beitragspflichtige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, den 08.03.2002

gez.
Georg Beetz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.